



Hinweisblatt - Fotografien aus Fotoarchiven

Große Fotoarchive - auch Stock-Archive oder Bilddatenbanken genannt - wie Pixelio, Adobe Stock oder Shutterstock erwerben Lizenzen an hochwertigen Fotos, Audio- oder Videodateien, um sie für Dritte zur Weiterverwendung anzubieten (Vergabe von Unterlizenzen). Der Fotograf etwa hat zuvor selbst seine Fotos dort eingestellt. Werden dann diese Fotos von einer solchen Microstock-Agentur heruntergeladen, erwirbt der Kunde die Nutzungsrechte an den Daten, wodurch er zur Nutzung dieser berechtigt wird. Damit einher gehen auch die Verpflichtungen, unter bestimmten Umständen auf die Quelle und den Fotografen (Urheber) hinzuweisen.

1. Das Urheberrecht

Hinter jedem Foto und jeder Graphik steht ein Schöpfer - der Urheber -, welcher alle (Verwertungs-) Rechte an seinem Werk hat. Im Grundsatz gilt: das Urheberrecht an den Inhalten bleibt beim Urheber. Werden Fotos o.ä. von einer Microstock-Agentur heruntergeladen, erwirbt der Kunde lediglich die Nutzungsrechte an den Daten.

Dem Urheber steht außerdem das Recht auf Urheberskizzenzeichnung, d.h. auf Nennung als Urheber an einem Bild, zu. Ob und inwieweit Bildnachweise erbracht werden müssen, hängt von den jeweiligen Nutzungsbedingungen des Anbieters ab. Dort oder aber auch in den FAQs der jeweiligen Microstock-Agenturen ist geregelt, ob ein Nachweis erbracht werden muss und in welcher Form. Letztlich ist nicht weniger von Bedeutung, ob das Bild überhaupt für den beabsichtigten Zweck genutzt werden darf.

Schließlich kann der Urheber Ansprüche gegen den Verwender geltend machen, wenn seine Urheberrechte verletzt werden bzw. formulierte Lizenzauflagen nicht eingehalten werden.

Nachfolgend sollen die erforderlichen Copyright-Hinweise der aktuell gängigen Fotoarchive dargestellt werden.

2. Adobe Stock (ehemals Fotolia)

Fotolia und die Website wurde am 05. November 2019 eingestellt - Nachfolger ist nun Adobe Stock.

In den "[Nutzungsbedingungen für Fotolia-Übertragung und -migration](#)" ist mitunter geregelt: "Lizenzen für Inhalte, die Sie vor einer Übertragung oder einer vollständigen Migration von Fotolia.com heruntergeladen haben, sind weiterhin gültig; sie unterliegen den Adobe Stock-Lizenzbestimmungen, die alle früheren Verträge mit Fotolia außer Kraft setzen. Zur Verdeutlichung: Inhalte, die Sie nach einer Übertragung oder vollständigen Migration von Adobe Stock herunterladen, unterliegen ebenfalls den Adobe Stock-Lizenzbedingungen."



Adobe Stock vergibt unterschiedliche Lizenzen:

- die "Standardlizenz" (redaktionelle Zwecke oder auch Werbung),
- die sog. "Plus-Lizenz" (für Adobe Stock-Videos, Vorlagen, 3D-Stockmedien, die Premium-Sammlung und Editorial-Bilder) und
- die "Erweiterte Lizenz" (Merchandise)

Alle Adobe Stock-Lizenzen aus der kostenlosen Sammlung sind unbefristete Lizenzen.

Mit einer Adobe Stock-Lizenz in Form der Standardlizenz können Sie das Stockmedium weltweit für Druck-Erzeugnisse, im E-Mail-Marketing, für Werbung von Mobilgeräten Websites oder in sozialen Netzwerken verwenden.

Ausnahme ist lediglich die Verwendung der Fotos als Handelsartikel und Produkt zum Verkauf (z.B. T-Shirt mit Fotodruck, Mousepad mit Foto). Hierfür ist eine erweiterte Lizenz, wie etwa oben genannt, erforderlich.

Fotos mit dem Vermerk "Nur zur redaktionellen Nutzung" sind für die Verwendung in Artikeln, Blogs, Videos und Sendungen zu aktuellen Themen und Ereignissen vorgesehen. Das betrifft in der Regel Fotos, die Firmenlogos beinhalten. Diese Fotos wiederum dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

In seinen [Nutzungsbedingungen](#) (letzte Überarbeitung: 29. Januar 2021) regelt Adobe Stock zur Quellenangabe Folgendes:

„7. Einschränkungen

7.1. Allgemeine Einschränkungen. Sie dürfen nicht:

[...] (f) das Stockmedium in einer redaktionellen Weise ohne die begleitende Namensnennung oder Attribution verwenden, die auf eine Weise platziert wird, die für den anwendbaren Zweck angemessen ist. Verwenden Sie für die Namensnennung das Format "[Name des Anbieters]/stock.adobe.com" bzw. das auf der Website angegebene Format; [...]"



In seinen [FAQ](#) geht Adobe Stock noch einmal auf die Frage der Urheberangabe ein:

„Muss ich einen Bildnachweis hinzufügen?“

Es muss nur dann ein Bildnachweis hinzugefügt werden, wenn das Bild in einem redaktionellen Beitrag verwendet wird. Wenn Sie Editorial-Bilder in Druck-Erzeugnissen, Websites, Blogs usw. verwenden, muss die auf der Adobe Stock-Website und im IPTC-Feld für die Quellenangabe angegebene Quellenangabe enthalten sein. Beispiel: „Agenturname/Autorename – stock.adobe.com“.

Zur genauen Platzierung für die Quellenangabe gibt es jedoch kaum Informationen. Lediglich der Zusatz „begleitende Namensnennung oder Zuschreibung verwenden, die auf eine Weise platziert wird, die für den anwendbaren Zweck angemessen ist“, lässt Hinweise erahnen. In der Praxis haben sich die Urheberangaben direkt am Bild, die Quellenangabe im Impressum oder in Form eines dezidierten Bildnachweises bewährt. Bei letzterer Variante werden auf einer Unterseite („Bildnachweise“ o. ä.) noch einmal alle verwendeten Fotos im Miniaturformat samt Urheberhinweis zusammengefasst.

Wegen dem Hinweis „begleitende Namensnennung“ empfehlen wir jedoch den Zusatz auf den Webseiten (z. B. Blogs) direkt am Bild. In sozialen Medien sollte der Hinweis auf den Urheber spätestens im Kommentarfeld passieren. Wichtig ist, dass die Bilder den Urhebern gut zuzuordnen sind.

Nicht vergessen: Außer bei redaktionellen Inhalten oder in sozialen Medien kann gänzlich auf die Quellenangabe verzichtet werden.

3. Shutterstock

Shutterstock verfügt mittlerweile über 300 Millionen Bilder von mehr als einer Millionen Anbietern, wobei die Inhalte entweder einzeln oder zu günstigeren Konditionen in Abonnements heruntergeladen werden können. Gezahlt wird in einer fiktiven Währung, den „Credits“. Wie Adobe Stock setzt auch Shutterstock Quellenangaben in begrenztem Umfang voraus, wobei zwischen kommerzieller und redaktioneller Nutzung unterschieden wird.

Die [Shutterstock-Lizenzvereinbarung\(en\)](#) regeln:

„1.5 QUELLENANGABEN UND URHEBERRECHTSVERMERKE

a. Die Verwendung von Bildern und Videos in Verbindung mit Nachrichtenberichterstattung, Kommentaren, Veröffentlichungen oder anderem „redaktionellen“ Kontext hat unter fest hinzugefügter Quellenangabe des Shutterstock-Anbieters und Shutterstock zu erfolgen, wobei im Wesentlichen folgende formelle Kriterien zu erfüllen sind:

„Name des Künstlers/Shutterstock.com“

b. Quellennachweise für redaktionelle Verwendung müssen folgende Form haben:

„Name des Künstlers/Agentur/Shutterstock“

c. Wenn dies geschäftlich vertretbar ist, muss bei der Verwendung von Bildern oder Videos für Handelsartikel oder audiovisuelle Produktionen mit einer Quellenangabe auf Shutterstock hingewiesen werden, wobei im Wesentlichen folgende formelle Kriterien zu erfüllen sind:

„Bilder oder Filmmaterial (soweit zutreffend) unter Lizenz von Shutterstock.com verwendet“

d. Quellennachweise sind sonst bei keiner weiteren Verwendung von Videos oder Bildern notwendig, es sei denn, bei anderen Stockmedien ist im Zusammenhang mit derselben Nutzung ein Quellennachweis erforderlich. Zur Verdeutlichung ist für redaktionelle Inhalte immer ein Quellennachweis erforderlich.

e. In jedem Fall sind Größe, Farbe und Platzierung der Namensnennung und Zuweisung so zu wählen, dass diese mit bloßem Auge deutlich und leicht lesbar sind.“

Weiter heißt es in den [FAQ](#):

“Muss ich auf Shutterstock/den Anbieter verweisen, wenn ich Bilder oder Videoclips benutze?”

Ja, es gibt Situationen, in denen Sie auf Inhalte von Shutterstock verweisen müssen, nämlich bei jeder Verwendung von Inhalten in einem redaktionellen Kontext und bei der Verwendung von Inhalten für Handelsartikel oder in einer Videoproduktion. Aber keine Sorge, das ist ganz einfach! Hier sind die Details:

Wenn Sie die Nutzungsrechte für ein Bild oder einen Videoclip im Shutterstock Katalog mit lizenzfreiem Inhalt kaufen, können Sie sie rechtlich in allen Variationen, wie in den Servicebedingungen dargestellt, nutzen. In den meisten Fällen müssen Sie auf den Künstler oder Shutterstock verweisen. Es gibt jedoch einige bestimmte Umstände, die erfordern, dass Sie auf das Bild oder den Videoclip ordnungsgemäß verweisen. In diesen Fällen benötigen Sie einen Nachweis, der lokalisiert und groß ist, so dass Betrachter ihn einfach ohne Hilfe lesen können.

[...]

Was genau wird unter „redaktioneller Kontext“ verstanden?

Eine redaktionelle Nutzung ist die Verwendung von Inhalten für Geschichten oder Artikel, die aktuell oder von öffentlichem Interesse sind. Beispiele sind unter anderem Nachrichtenbeiträge, Dokumentationen und Bücher. Jeder visuelle Inhalt kann in einem redaktionellen Kontext verwendet werden (ungeachtet davon, ob er als „Nur zur redaktionellen Nutzung“ gekennzeichnet ist oder nicht). Allerdings darf ein als „Nur zur redaktionellen Nutzung“ gekennzeichnete Inhalt NICHT für gewerbliche Zwecke verwendet werden. [Erfahren Sie hier mehr über das Thema.](#)

In jedem Fall sollte ein Namensvermerk in einer geeigneten Farbe, Größe und Positionierung erfolgen, so dass dieser mit bloßem Auge klar und leicht zu lesen ist.“

Zur Umsetzung gibt auch Shutterstock nur lückenhaft Auskunft. Lediglich der Zusatz „fest hinzugefügter“ Namensnennung lässt Näheres schließen. Zudem sollen Größe, Farbe und Platzierung der Namensnennung und Zuweisung so gewählt werden, dass diese mit bloßem Auge deutlich und leicht lesbar sind. Also auch hier empfehlen wir den Quellenhinweis auf Webseiten (z. B. Blogs) direkt am Bild. In sozialen Medien sollte der Hinweis auf den Urheber spätestens im Kommentarfeld passieren. Bei der werblichen Verwendung kann gänzlich auf die Quellenangabe verzichtet werden.

Wichtig ist also, dass der Hinweis unter der Angabe “Name des Fotografen/shutterstock.com” mit aktiver Verlinkung auf shutterstock.com erfolgt. Da aus den Lizenzbestimmungen nicht klar hervorgeht, an welcher Stelle der Hinweis vorzuhalten ist, empfiehlt sich auch hier die Variante in unmittelbarer Nähe des Bildes.



4. PIXELIO

Bei jeglicher Nutzung von PIXELIO-Bildern (sowohl für die "rein redaktionelle Nutzung" als auch für die "redaktionelle und kommerzielle Nutzung") muss u.a. laut der [Nutzungsbedingungen](#) (gültig ab 01.11.2019) der Bildquellennachweis erfolgen:

8.1 Urheberbenennung und Quellenangabe

- a. Der Nutzer hat am Bild selbst oder auf der gleichen Seite PIXELIO und den Urheber, mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei PIXELIO, in folgender Form zu nennen: '© Fotografenname / PIXELIO' oder 'Fotografenname / PIXELIO'*
- b. Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu www.pixelio.de erfolgen. Es genügt, wenn auf der Website eine Verlinkung zu PIXELIO erfolgt (z. B. aus dem Impressum).*
- c. Wenn die Urheberbenennung und Quellenangabe nicht direkt beim Bild erfolgt, muss eine Zuweisung zum Bild erfolgen (z.B. durch setzen einer Fußnote).*
- d. Bei der isolierten Darstellung des Bildes, durch direkten Aufruf der Bild-URL, ist eine Urheberbenennung nicht erforderlich.*
- e. Bei einer Nutzung im Rahmen des eingeschränkten Social Media Nutzungsrechts (Verlinkung auf einer Social Media Plattform) ist es ausreichend, die Urheberbenennung und Quellenangabe wie vorstehend beschrieben auf der verlinkten Website anzugeben.*

8.2 Für eine von 8.1 abweichende Urheberbenennung und Quellenangabe (z. B. im ALT-Tag, title-Tag, auskommentiert in den HTML-Quelltext, gesondertes Bildquellenverzeichnis im Impressum oder ohne Angabe) ist die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

8.3 Bei fehlerhafter oder fehlender Urheberbenennung und Bildquellenangabe ist eine Lizenzierung dennoch vorhanden. Die Nutzungsrechte entfallen nicht.

[Bitte beachten: Häufige Fragen und Antworten zur Bildquellenangabe \(http://hilfe.pixelio.de/index.php?action=artikel&cat=8&id=89&artlang=de\)](http://hilfe.pixelio.de/index.php?action=artikel&cat=8&id=89&artlang=de)

Das bedeutet, dass bei der Verwendung von Pixelio Bildern stets folgender Hinweis anzugeben ist:

© [Alias oder Name des Fotografen] /pixelio

Bitte beachten Sie, dass bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien zudem auf www.pixelio.de zu verlinken ist, um vollumfänglich auf PIXELIO hinzuweisen.

Der Hinweis kann am sichersten in unmittelbarer Nähe des Bildes oder auf dem Bild (sofern erkennbar) eingebunden werden.

5. iStock

iStock regelt das Thema Bildquellennachweis (ob und wo) in den Lizenzbedingungen unter [Punkt 7](#) „Geistige Eigentumsrechte“ wie folgt:

Bei einer Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist die Angabe des Urhebers nicht erforderlich, aber wenn Sie Inhalte für redaktionelle Zwecke verwenden, müssen Sie den folgenden Vermerk in enger räumlicher Nähe zum betreffenden Inhalt oder in den Urhebervermerken für visuelles Material angeben: „iStock.com/Mitgliedsname des Künstlers.“

Wir raten Ihnen, in jedem Falle die verwendeten Bilder den jeweiligen Urheber mit der Angabe „iStock.com/Mitgliedsname des Künstlers“ unmittelbar zuzuordnen.

6. Bitte beachten - Metadaten

Metadaten von Bildern sind zusätzliche Informationen von Dateien wie Fotos oder Videos. In den Metadaten von Fotodateien können demnach auch Angaben zum Urheber enthalten sein. Diese Form der Angabe dient der korrekten Angabe des Urhebers, § 13 UrhG. In den Bilddateien gespeicherte Informationen dürfen nach § 95c UrhG nicht verändert oder entfernt werden. Geschützt sind elektronische Informationen, die Fotos oder deren Urheber identifizieren.

Das Landgericht Hamburg (Urt. v. 03.02.2016 - Az. 308 O 48/15) ordnete die Regelung des § 95c UrhG, die die IPTC-Daten schützt, als Schutzgesetz ein. Das hat zur Folge, dass sich bei einer Verletzung Rechte aus dem BGB - wie bspw. Schadensersatzansprüche - ergeben können.

Beim Upload ist daher zu berücksichtigen, dass sämtliche Informationen, die einer Fotodatei beigefügt sind, nicht (automatisch) entfernt werden. Damit würden Informationen im Sinne des § 95c UrhG entfernt. Informationen, mit denen der Fotograf seine Lichtbilder verknüpft, dienen auch dazu, entweder das Werk, den Urheber oder den Rechteinhaber zu identifizieren.

Sie sollten also zwingend darauf achten, dass keine META-Dateien gelöscht werden.



7. Fazit

Die Lizenzbestimmungen der einzelnen Fotoagenturen können sehr stark voneinander abweichen. Dies betrifft nicht allein nur die Nennung des Urhebers. Es ist dringend zu empfehlen, vor der Verwendung eines jeden Fotos die betreffenden Lizenzbedingungen genau zu lesen. Hervorzuheben ist, dass das Recht zur redaktionellen Nutzung nicht gleich mit dem Recht zur kommerziellen Nutzung einher geht. Daher ist im Vorfeld genauestens zu prüfen, ob die angestrebte Nutzung des Bildes nicht den Lizenzbestimmungen entgegensteht.